

dahin:

beizutreten, so wird
dus sein Verbleiben
us dem ganzen Bo
n Aten Bataillons,
ahl: Aufsatz gebracht
nteressé der einzelnen
so kann Sie sich
nd der gewöhnlichen
men werden. Die
ervorgehen werden.
Jahre.

n, einverstanden,
en. Indem Sie
für heute vorbe:
Bemerkungen zu
Berathungen und
n werde.

über das diesjährige
den Bürgerschaft er
Segenswünschen für

VII.

Bürger - Convents - Verhandlungen.

Am Freitag, den 15. Mai 1835.



Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft veranstaltet, um nachbenannte Gegenstände der verfassungsmäßigen Erledigung zuzuführen.

I. Budget für das Jahr 1835.

Auf die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft über das diesjährige Budget und das daneben in Antrag Gekommene erwiedert der Senat:

Zu Theil I.

Außerordentliche Einnahmen.

Cap. II., No. 2. und Cap. III., No. 3.

Nachdem dieser Gegenstand nunmehr durch den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft erledigt ist, wird Er die ungesäumte Einziehung der Rückstände und weiteren Zahlungen veranlassen.

Zu Theil II.

Ordentliche Einnahmen.

Cap. II., No. 6.

Die bei diesem Gegenstande abermals angetragene weitere Ueberlegung der Deputation wird Er derselben empfehlen.

Cap. III.

Er hat bereits Seine Commissarien beauftragt, die baldigste Erstattung dieses Berichts zu befördern.

Cap. V.

Da nach der getroffenen Vereinbarung die jetzige Einrichtung noch bis zum Ablauf dieses Jahres fortbesteht, so wird der Senat Sich über den neuen Antrag der Ehrliebenden Bürgerschaft gegen diese Zeit zu erklären nicht verschelen.

Cap. VI., No. 5.

Daß die bezeichnete Deputation über den angeregten Gegenstand baldigst berathe und berichte, scheint auch Ihm wünschenswerth, und wird Er daher solches veranlassen.

Zu Theil I.:

Ordentliche Ausgaben.

Cap. I., No. 4.: Gehalte und Salarien.

Anlage A.

a.) Wegen des Acciseschreibers Hermann Talla hat die Finanz-Deputation den von ihr erfordernten Bericht eingereicht. Unter Mittheilung desselben in Anlage A. fordert der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft nunmehr zu der von Ihr ausgesetzten Erklärung auf.

c.) und d.) Diese Bewilligungen sind durch den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft erledigt, indem der Senat den desfalligen näheren Bestimmungen derselben beitrifft.

e.) Dem Aufseher der Spaziergänge Altmann bewilligt auch der Senat die vorgeschlagene lebenslängliche Gratification von 200 Rthlr. jährlich mit dem von der Ehrliebenden Bürgerschaft näher bezeichneten Umfang seines Geschäftskreises.

Cap. III.: Bürgerwehr.

Der Senat ist damit einverstanden, daß nur 24 Trommelschläger angestellt werden und die Anstellung der Pseifer unterbleibe. Für die von der Ehrliebenden Bürgerschaft gewünschte Abschaffung der Hornisten und das Wegfallen einer Schützenabtheilung hat Dieselbe keine näheren Gründe angegeben. Da es indessen einer Erwägung bedürfen wird, ob durch die Abstellung dieser Einrichtung nicht der noch wendigen Einübung der Mannschaft im Schießen Eintrag geschehe, so findet Er es nöthig, daß vorab die Bewaffnungs-Deputation über diesen Gegenstand einen weiteren gutachtlichen Bericht einbringe, welchen Er daher veranlassen wird, und bis dahin Seine Erklärung über diesen Gegenstand aussetzt.

Die Herabsetzung des Ansazes für Schießbedarf kann Er Sich gefallen lassen, und da Er im Uebrigen auch Seinerseits bei dem Special-Budget nichts weiter zu erinnern findet, so erscheint dasselbe unter den vorgeschlagenen Beschränkungen bewilligt.

Zugleich

Zugleich will der Senat bei dieser Gelegenheit auch auf das wegen des Deputations-Berichts über die Reorganisation der Bürgerwehr im letzten Convente von der Ehrliebenden Bürgerschaft weiter Vorgetragene Seine Erklärung dahin abgegeben haben:

Zu §. 2.:

Daß Er nunmehr auch Seinerseits Sich gefallen lassen könne, daß es bei der in der Verordnung von 1817, Art. XI. und XII., festgesetzten Wählart der Officiere sein Verbleiben behalte und es dabei hinsichtlich der Officiere des bisherigen 4ten Bataillons so gehalten werde, wie die Ehrliebende Bürgerschaft angetragen habe.

Daß die Wahlen während der gewöhnlichen Waffenübungen oder Musterungen unter den Waffen vorgenommen werden, kann Er fortwährend nicht angemessen finden, weil es dem Grundsatz zuwider ist, daß eine bewaffnete Mannschaft unter den Waffen keine Deliberationen vornehmen dürfe. Indessen will Er, um die Theilnahme der Wehrmänner an der Wahl ihrer Officiere zu befördern, zum Versuche und so lange sich keine Unzuträglichkeiten dabei ergeben werden, dem Wunsche der Ehrliebenden Bürgerschaft dahin nachgeben, daß sie unmittelbar vor dem Beginn der Waffenübungen oder Musterungen nach Absehung der Gewehre vorgenommen werden mögen.

Zu §. 3.

wird Er nunmehr den Bericht der Bewaffnungs-Deputation über das zu diesem Paragraphen von der Ehrliebenden Bürgerschaft Angetragene einfordern.

Und da im Uebrigen jetzt wegen der in dem Berichte enthaltenen Vorschläge ein Einverständniß vorhanden ist, wird Er nicht ermangeln, in Gemäßheit der gesammten Vereinbarungen das Erforderliche zur öffentlichen Kunde zu bringen, fordert indessen die Ehrliebende Bürgerschaft auf, auch über den vorgelegten Entwurf der Disciplinar-Gesetze Sich fordersamst zu erklären, damit diese ebenfalls an die Stelle der bis zu schließlicher Vereinbarung in Kraft bleibenden bisherigen Disciplinar-Gesetze baldigst eingeführt und promulgirt werden können.

Cap. IV.: Besoldetes Militair.

rr. Cavallerie.

Der von der Ehrliebenden Bürgerschaft beantragten Beschränkung der dafür in Anschlag gebrachten Posten kann der Senat nicht zustimmen.

Das von der Militair-Deputation eingereichte Special-Budget ist den von Rath und Bürgerschaft getroffenen Vereinbarungen und den in Folge derselben mit anderen Staaten abgeschlossenen und unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Ehrliebenden Bürgerschaft ratificirten Verträgen vollkommen gemäß aufgestellt. Es ist darin mit vollem Rechte und in Uebereinstimmung mit feierlich übernommenen Verpflichtungen die Ausrüstung für das ganze Corps berechnet, weil die Aufstellung in diesem Jahre vollendet seyn muß. Es ist in ökonomischer Hinsicht eben so nachtheilig als zu durchaus unzulässigen Zögerungen führend, wenn diese Anschaffungen bei geringeren Partheien gemacht werden sollen. Nur weil die Anwerbung und

Aufstellung der Mannschaft erst allmählig geschehen kann, konnte die Deputation sich bei der Berechnung des Soldes und der Verpflegung darnach richten, wie diese Mannschaft etwa nachgerade angenommen werden würde.

Indem die Ehrliebende Bürgerschaft der Sache zugestimmt hat, hat Sie zugleich in die dafür erforderlichen Kosten eingewilligt. Die Aufmachung derselben im Budget ist bloß eine durch die eingeführte Ordnung unserer Staatsrechnung nöthig gewordene Form, die aber den einmal gefassten Beschlüssen keinen Eintrag thun darf. Darum ist es dieser aus den Verhandlungen hervorgehenden Lage der Sache entgegen, wenn die Ehrliebende Bürgerschaft jetzt nur einen Theil des Special-Budgets bewilligen und das Uebrige noch von weiteren Berichten und Beschlüssen abhängig machen will. Der Beschluß vom 3. October v. J., worauf Sie Bezug genommen hat, kann darin nichts ändern, indem es damals am Schlusse des vorigen Jahres allerdings genügte, nur einen Theil der erforderlichen Kosten auszufehen, weil vorauszusehen war, daß für den Anfang der Formation in den wenigen Monaten des Jahres nicht mehr verwandt werden würde. Jetzt aber fällt dieser Grund weg, weil in diesem Jahre, um der Bundespflicht (zu deren Erfüllung ohnehin die erforderlichen Geldmittel den Bundesgesetzen zufolge überall nicht versagt werden können) und den gegen die benachbarten mit uns zur Aufstellung Einer Brigade verbundenen Staaten übernommenen Verpflichtungen zu genügen, Alles vollendet werden muß, der Anfang bereits damit gemacht ist, und ohne weiteren Aufenthalt damit fortzuschreiten seyn wird, indem im nächsten Jahre die Zusammenziehung der Brigade Statt finden muß und dann sämtliche Contingente vollständig und gehöhrig eingeübt aufgestellt seyn müssen.

Dieses Alles kann Eine Ehrliebende Bürgerschaft nicht verkennen und zu vertragswidrigen Zögerungen und Weiterungen Anlaß geben wollen, wobei am Ende nichts erspart wird, wir aber gegen unsere Nachbarstaaten in einem nicht ehrenvollen Lichte erscheinen müßten.

Der Senat muß daher, Seiner Ihm obliegenden Pflicht gemäß, es für unerläßlich achten, daß die einmal gefassten Beschlüsse unverweilt zur Ausführung gebracht und demzufolge die ganze im Special-Budget berechnete Summe der Militair-Deputation zur Disposition gestellt werde, daher Er die Ehrliebende Bürgerschaft auffordert, Ihm nunmehr hierin beizutreten.

Cap. V.: Zinsen der Staatsschuld.

Der Senat tritt den in dem am 20. Februar d. J. dieses Gegenstandes halber eingereichten Deputations-Berichte enthaltenen Vorschlägen in gleicher Weise, wie es von der Ehrliebenden Bürgerschaft geschehen ist, bei und will daher auch die berichtenden Deputationen mit der Ueberlegung der noch bei dieser Gelegenheit von der Ehrliebenden Bürgerschaft angeregten Frage und darüber zu erstattenden Bericht, unabhängig von den vorgeschlagenen und nunmehr beliebten Maaßregeln, beauftragt haben.

Cap. VI., No. 2: Auswärtige Verhältnisse.

Zu diesem Posten hat die Ehrliebende Bürgerschaft den Wunsch geäußert, über die im Special-Budget No. 32 unter 3 b. nur im Allgemeinen angeführte Ver-

wen:

wendung zur Unterstützung einer Herausgabe der Quellschriftsteller der Deutschen Geschichte nähere Aufklärung zu erhalten, — welche der Senat in Folgendem ertheilt.

Das zuerst von unserm verstorbenen Mitbürger dem Freiherrn von Stein durch eine mit einem bedeutenden patriotischen Geschenke begleitete Aufforderung veranlaßte Unternehmen einer Gesellschaft Deutscher Gelehrten zu einer vollständigen Sammlung und Herausgabe der Deutschen Quellschriftsteller und aller dahin gehörigen in Archiven und Bibliotheken zerstreuten noch ungedruckten Urkunden, wurde bereits im Jahre 1820 in dem Lichte einer Deutschen National-Bestrebung betrachtet und von der Bundesversammlung allen Deutschen Regierungen zur Unterstützung empfohlen.

Da diese sich zwar von allen Seiten durch willige Eröffnung der Archive und Mittheilung von Manuscripten thätig gezeigt, indeß pecuniäre Hülfsleistungen nur von einzelnen Bundesstaaten erfolgt waren und eine rasche Fortsetzung des Unternehmens daher Anstand fand, so hat im Laufe des vorigen Jahres von Seiten der Deutschen Bundesversammlung eine neue dringende Empfehlung zu gemeinsamer Unterstützung dieses Unternehmens, so wie zur Sicherstellung einer vollständigen Beendigung desselben, zu einer Fortsetzung solcher freiwilligen Unterstützung für den Lauf von etwa zehn Jahren Statt gefunden, und die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten haben dieser Empfehlung seitdem durch erfolgte Leistungen und weitere Zusicherungen derselben auf eine liberale Weise entsprechen.

Für die freien Städte würde es um so weniger anständig gewesen seyn, eine solche Gelegenheit, zur Förderung der Wissenschaft sich thätig zu bezeugen, unbenußt zu lassen, da sie für ihre Genossen die höheren wissenschaftlichen Bildungsanstalten anderer Bundesstaaten zu benutzen gewohnt sind, ohne selbst zu deren Unterhaltung beizutragen.

Der Senat kann es daher nur angemessen finden, wenn (wie solches auch von den drei übrigen freien Städten geschieht) während der gedachten Zeit auch von Seiten unseres Freistaates jährlich mit etwa 75—100 Thalern zu der Förderung jenes löblichen Zweckes beigetragen wird. — Auch im vorigen Jahre sind 100 Thaler dazu verwendet worden.

Cap. VII.: Schulen.

Die Ehrliebende Bürgerschaft hat gewünscht, daß durch eine gemeinschaftliche Deputation berathen werde: wie für den Mittelstand der Unterricht besser und zweckmäßiger, wie es bisher der Fall gewesen, eingerichtet werden könne?

Der Senat bemerkt darauf: wie es an sich schwer ist, bei uns einen bestimmten Mittelstand so zu bezeichnen, daß für die Bedürfnisse des Unterrichts desselben eigne und ausschließliche Anordnungen getroffen werden könnten. — Diese Schwierigkeit veranlaßte die zur Verbesserung der niedern und mittlern Schulen früher angeordnete Deputation nach reiflicher Berathung dieses Gegenstandes aus dem doppelten Gesichtspunkte:

den Andrang nach der Hauptschule von den Kindern solcher Stände, deren Bedürfnisse den Unterricht dieser Anstalt nicht nothwendig machten, möglichst zu entfernen, und:

die Vermischung der Kinder ganz niederer und armer mit denen mittleren Klassen zu Einem Unterrichte aufzuheben —

sich in dem im Jahre 1822 genehmigten Deputations-Berichte auf den Vorschlag zu beschränken, daß von Seiten des Staats nur die unmittelbare Einrichtung getroffen werde: für die Armen- und Frei-Kinder solche Schulen einzurichten, in welche nur solche und keine Kinder, deren Aeltern das Schulgeld bezahlen, aufzunehmen seyen. Für Kinder aus mittlern Klassen eigne Lehr-Anstalten von Seiten des Staates einzurichten, schien also den Verhältnissen nicht angemessen; um aber den Angehörigen eines solchen Mittelstandes Gelegenheit zu geben, für die Verhältnisse ihres Standes einen angemessenen und ausreichenden Unterricht zu erhalten, ohne den kostbarern und für eine höhere Bildung bestimmten der Hauptschule suchen zu dürfen, wurden drei aus ihrer bisherigen Wirksamkeit am meisten dazu bewährte Lehrer bewogen, in den geeignetsten Theilen der Stadt und der Vorstadt für diesen Zweck berechnete Mittel-Schulen einzurichten. Ohne die Lehrer dazu anzustellen, wurden ihnen doch von Seiten des Staates nicht unbedeutende, zum Theil noch fort-dauernde jährliche Zuschüsse bewilligt, um sie in der Lage zu erhalten, jenen Zweck desto rücksichtsloser erreichen zu helfen.

Wenn seitdem die Erfahrung zwar gelehrt hat, daß solche Schulen nicht ausschließlich für eine gewisse Classe von Kindern, die man dem Mittelstande zurechnen möchte, bestimmt bleiben konnten, eben weil eine genaue Sonderung der Stände in dieser Rücksicht bei uns unzulässig ist; so hat sich doch eben sowohl ergeben, daß auf der einen Seite die oben bezeichneten und andere auf gleiche Grundsätze damals und später mit Concession versehene Schulen, so wie zum Theil die Kirchspiel-Schulen, den Kindern der mittlern und solcher untern Klassen, die noch nicht den armen und niedern angehören, völlig hinreichenden Unterricht für alle von ihnen in Anspruch zu nehmende Bedürfnisse gewähren; und auf der andern: daß auch eine hinreichende Anzahl solcher Schulen vorhanden ist, in welchen Schüler, die aus den Mittel-Klassen und über dieselben hinaus, einen umfassendern Unterricht suchen, ohne den höhern der Hauptschule zu wünschen, volle Befriedigung finden können.

Sollte sich ein Bedürfnis zeigen, außer allen diesen vorhandenen Schulen noch auf eine bestimmtere Weise für den Unterricht einer gewissen Classe unserer Einwohner zu sorgen, so würden sich, wie die bisherige Erfahrung gelehrt, bald genug dafür geeignete Lehrer melden, denen dann die Erlaubnis zu solchem Unterricht erteilt werden könnte. Von Seiten des Staats aber unmittelbar, ohne einen sichern Zweck vor Augen zu haben, solche Schulen anzuordnen, würde nur dazu dienen, die schon vorhandenen und besonders auch die Kirchspiels-Schulen in ihrem Bestehen zu gefährden, ohne irgend eine Gewähr für die Wohlthat der neuen Einrichtung.

Aus diesen Gründen scheint dem Senate eine neue Ueberlegung, wie für den Unterricht des Mittelstandes zu sorgen sey und die Anordnung einer Deputation dazu, überflüssig zu seyn.

Cap. IX.: Polizeiliche Anstalten. No. I.

Der Senat ist damit einverstanden, daß es der Ueberweisung der in der Anmerkung erwähnten 2700 Rthlr. nicht bedürfe, sondern es für jetzt bei der bisherigen Ein-

Einrichtung verbleibe. Nicht minder findet Er eine Revision des bereits im Jahre 1832 über Verbesserung der Polizei-Anstalten erstatteten Berichts bei den seitdem eingetretenen Veränderungen nothwendig und hat Er Seinen Commissarien bei der gemeinschaftlichen Deputation, welche jenen Bericht erstattet hat, empfohlen, diese unverzüglich zu veranlassen.

No. 2: Gassenreinigung.

Er hat der Polizei-Direction aufgetragen, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die Pächter ihren Contracts-Pflichten genau nachkommen, wogegen eine frühzeitige Vornahme als die ihnen vorgeschriebene nicht ausführbar seyn wird.

No. 4: Lösch-Anstalten.

Der Senat tritt hierin der Erklärung der Ehrlieben Bürgerschaft bei.

Cap. X., No. 3:

Auch kann Er Sich gefallen lassen, daß die Finanz-Deputation, sowohl

- a) wegen der Ueberdeckung der Wasserlöse, als
- b) wegen Verpflasterung der bezeichneten Strecke der Heerdeuthors: Contrescarpe

eine Berathung und Untersuchung vornehme, auch darüber, unter Beifügung von Kostenanschlägen, berichte, obgleich zu besorgen steht, daß sich der erstere Gegenstand wegen der damit verknüpften sehr bedeutenden Kosten nicht zulässig zeigen wird.

No. 6:

Wegen des in Betreff der Befestigung der Oberländischen Schiffe an den Ufermauern hat Sich der Senat berichten lassen, und wegen möglichster Abstellung der vorhandenen nicht unbegründet gefundenen Beschwerden die geeigneten Verfügungen erlassen.

Wegen eines im Neustadtsgraben anzulegenden Hafens muß Er Sich aber Seine Erklärung vorbehalten.

No. 8: Hafen zu Begesack.

Wird der Senat dem Departement die Beachtung des Angeregten empfehlen.

No. 16: Bremerhaven.

Es ist dem Senate der Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft zu dem vorgeschlagenen Bau eines Gefängnisses angenehm gewesen, und nimmt Er auch Seinerseits den übrigen im Special-Budget enthaltenen Vorschlägen beizutreten keinen Anstand.

Zu Theil II.:

Außerordentliche Ausgaben.

Cap. II., No. 2:

Daß die Finanz-Deputation untersuche und berichte, ob und in welcher Weise es möglich sey, das Durchströmen von Wasser in den Stadtgraben auf

eine zweckdienliche, zugleich aber auch unschädliche Weise einzurichten, ist dem Senate genehm.

No. 6: Erweiterung der Krahnpsorte.

Dazu ertheilt Er auf gleiche Weise Seine Zustimmung.

No. 7: Ausbau des Zuchthauses.

Da der Senat Sich bereits für den vorgeschlagenen Ausbau erklärt und die Bürgerschaft jetzt ebenfalls zugestimmt hat, so ist dieser Punct damit als erledigt anzusehn. Die Isolirung der Gefangenen, so weit sie der neuen Localität nach irgend thunlich ist, wird Er den Behörden empfehlen, und wird es Ihm erwünscht seyn, wenn die beiden berichtenden Deputationen, denen Er nicht minder die Ausführung des Baues aufträgt, durch mögliche Verbesserungen des Plans darauf hinwirken können.

Zu dem Verkaufe des Hurrelbergs in angetragener Weise giebt Er ebenfalls Seine Zustimmung und ist es Ihm genehm, daß demnächst der Kaufpreis zu dem Bau des Zuchthauses mit verwandt und dessen Betrag dazu bestimmt werde, der General-Casse einen Theil der bewilligten, auf jenen Bau zu verwendenden Kosten zu vergüten.

Cap. III.: Gratificationen.

Der Senat wird dafür sorgen, daß die Bemerkung der Ehrliebenden Bürgerschaft bei dem nächsten Special-Budget berücksichtigt werde.

Cap. IV., 1.: Vermessung des Staatsgebiets.

Den von der Finanz-Deputation gewünschten Bericht hat dieselbe auf Seine Veranlassung bereits eingereicht.

Anlage B.

Indem der Senat denselben der Ehrliebenden Bürgerschaft hieneben mittheilt, bemerkt Er, daß die durch das Ableben des bisherigen Beamten erledigten Stellen, ohne große Unzuträglichkeiten und Nachtheile für diesen Theil der öffentlichen Verwaltung, nicht wohl lange unbesetzt bleiben dürfen. Aus dieser Rücksicht muß Er es der Ehrliebenden Bürgerschaft empfehlen, Sich schon heute über die in dem Berichte enthaltenen Vorschläge, die Er Seinerseits für zweckmäßig achtet, zu erklären.

Cap. V.: Schuldentilgungs-Fonds.

Dem Antrage der Ehrliebenden Bürgerschaft, daß die dem Schuldentilgungs-Fonds wegen des halben Procents der reducirten Zinsen als außerordentlicher Zufluß zugewiesenen Gelder, während der Dauer dieser Zuweisung, unter die Rubrik der außerordentlichen Ausgaben gebracht werden mögen, stimmt Er, als der Natur des Gegenstandes völlig angemessen, gern bei, hält es aber besser, daß derselbe schon sofort in diesem Jahre dahin gestellt werde.

Und indem unter diesen verschiedenen Abänderungen und Bemerkungen auch der Senat im Uebrigen bei dem angetragenen Budget nichts weiter zu erinnern findet, giebt

gibt Er ebenfalls dazu die Genehmigung, ermächtigt die General-Casse zu den Auszahlungen und theilt mit Einer Ehrliebenden Bürgerschaft die Zuversicht, daß alle Behörden und Verwaltungen in ihren Bemühungen, die möglichsten Ersparungen bei ihren Geschäftszweigen zu beachten und die sorgfältigste Ordnung und Aufsicht bei allen ihnen anvertrauten Verwendungen zu handhaben, auch ferner, wie bisher, eifrigst fortzufahren werden.

II. Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamte.

Da die Ehrliebende Bürgerschaft eine weitere Prüfung der Grundgesetze dieser Anstalt, zur Bewirkung eines befriedigendern Verhältnisses der Einnahmen und Ausgaben gewünscht hat, so ist der Senat — wenn gleich die bisherige Berathung und Berichtserstattung der Deputation schon diesen Gegenstand umfaßt — doch damit einverstanden, daß dieselbe eine nochmalige Ueberlegung in jener Beziehung anstelle und sodann darüber berichte, wieweit sie sich zu etwanigen anderweitigen Vorschlägen bewegen finde.

Zugleich genehmigt auch der Senat, daß der Ertrag der Abgaben der Güterbesteder für die Jahre 1832, 1833, 1834, an diese Anstalt überwiesen werde und wird Er daher die Auszahlung desselben an die Deputation verfügen lassen.

III. Anweisung eines Platzes zum Bau eines neuen Schauspielhauses.

Es hat sich hieselbst, wie Einer Ehrliebenden Bürgerschaft nicht unbekannt seyn wird, ein Actien-Verein zum Neubau eines den Bedürfnissen und Wünschen des Publicums entsprechenden Schauspielhauses gebildet, welcher an den Senat das Gesuch gerichtet hat: ihm dazu, und zwar auf dem Walle, einen Platz anzuweisen. Da ein großer und achtbarer Theil des Publicums sich für diese Angelegenheit sehr zu interessiren scheint, so dürfte es schon um deswillen angemessen seyn, zur Ueberlegung:

ob und wie, d. h. unter welchen Bedingungen, dem Vereine ein solcher Platz etwa angewiesen werden könne,

eine gemeinschaftliche Deputation anzuordnen, und trägt daher der Senat darauf an.

Zu den jetzt von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorzunehmenden Berathungen wünscht der Senat Ihr den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Aus der heutigen Erklärung Eines Hochweisen Rathes hat die Pöbliche Bürgerschaft

Zu I.:

Budget für das Jahr 1835,

den Beitritt Desselben zu den meisten Ihrer vorgetragenen Bemerkungen und Anträge gern vernommen; Sie bleibt darnach der Abstattung der verschiedenen von Ihr angetragenen Berichte nunmehr erwartend.

Sie bemerkt sodann ferner,

zu dem Theil II.:

Ordentliche Einnahmen,

Cap. V.: Thorsperre,

wie Sie gegen Ablauf des Jahres der Erklärung des Senats entgegensehen wird.

Zu Theil II. der

ordentlichen Ausgaben,

Cap. I., No. 4: Gehalte u. s. w.,

findet Sie das heute Mitgetheilte und Vorgebrachte bloß auf die Arbeiten des Acciseschreibers Talla beschränkt; die Pöbliche Bürgerschaft hat aber nicht bloß darüber, sondern auch über die Arbeiten sämtlicher Accise-Beamten und deren Verhältnisse, so im Allgemeinen als zu einander, Auskunft zu erhalten gewünscht. Sie ersucht, Ihr diese zu ertheilen, erwartet von der Finanz-Deputation einen ausführlichen Bericht, und setzt, bis dieser ertheilt, Ihre Erklärung über die Erhöhung der Gratification für den besagten Talla aus.

Zu Cap. III.: Bürgerwehr.

Da die Bürgerschaft keine andere Wahlart als die vom Senate heute erwähnte gemeynt hat, so sieht Sie diesen Punkt als erledigt an, wie Sie es auch jetzt als vereinbart betrachtet, daß die Officiere aus dem ganzen Bataillon zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden können.

Zu Cap. IV., II.: Cavallerie,

setzt Sie Ihre Erklärung auf das von dem Senat Vorgetragene für heute aus.

Zu Cap. VI., No. 2: Auswärtige Verhältnisse,

dankt Sie für die gegebene Aufklärung; hätte übrigens gewünscht, daß der Senat, unter Mittheilung der Motive, früher einen förmlichen Antrag auf Bewilligung der veranschlagten Summe gemacht hätte.

Zu Cap. VII.: Schulen,

setzt Sie die Erklärung aus.

Zu Cap. X., No. 6,

wegen Anlegung eines Hafens in der Neustadt, in der Gegend des Hohenthors, hoffe Sie, eine baldige, Sich vorbehaltene Erklärung des Senats zu vernehmen.

Theil II.:

Außerordentliche Ausgaben,

Cap. IV., No. 1,

dankt Sie für den mitgetheilten Bericht der Finanz-Deputation. Sie ist mit den darin enthaltenen Vorschlägen einverstanden.

Zu II.:

Wittwen- und Pensions-Anstalt u. s. w.,

hat Sie ein gemeinschaftliches Einverständniß erschen. Den Bericht der Deputation bleibt Sie erwartend, um Sich dann des Weiteren erklären zu können.

Zu III.:

Anweisung eines Platzes zum Bau eines neuen Schauspielhauses,

hat Sie zu Ueberlegung des im Antrage bezeichneten Gegenstandes und Berichterstattung zu einer gemeinschaftlichen Deputation Ihrerseits folgende Herren aus Ihrer Mitte ernannt:

Herrn Dr. Kieffelbach,
Herrn Alstermann Bolte,
Herrn Alstermann Heye,
Herrn Dr. Mohr,
Herrn Friedr. Huchting,
Herrn J. F. W. Pöning,
Herrn Dr. C. Th. Delrichs,
Herrn D. H. Wätjen.

IV. Surrogationen.

A. Bei der Gerichts-, Tax- und Notariat-Ordnung
an die Stelle der nunmehrigen Senats-Mitglieder:

Herrn Senator Friße und
Herrn Senator Dr. Caesar,
des verstorbenen Herrn Dr. Murtfeldt,
des um seine Entlassung nachgesucht habenden Bürgerworthalters Dr. H.
G. Schumacher, und
des Herrn W. E. Appelius,

hat Eine löbliche Bürgerschaft wieder erwählt:

Herrn Dr. H. G. Heineken,
Herrn Dr. Albers,
Herrn Alstermann Lürman,
Herrn Dr. Mohr,
Herrn Dr. Georg Schumacher.

B. Bei der Verwaltung des Krankenhauses,
an die Stelle des der Ordnung nach abgehenden
Herrn J. Brandorff;
unter Bezeugung Ihres Dankes für gehabte Bemühungen hat Sie wieder erwählt:
den Herrn J. A. Dröge.

Eine löbliche Bürgerschaft erbittet schließlich den Segen des Allerhöchsten, so
zu den gemeinschaftlichen Verwaltungen der Staats-Einrichtungen, als der allgemei-
nen Wohlfahrt unsers Freistaats.

Schluß-Antwort des Senats.

In Erwiederung auf die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft be-
merkt der Senat:

Zu I.:

Budget für das Jahr 1835.

Zu Ausgabe.

Theil I., Cap. III.: Bürgerwehr.

Daß Er diesen Gegenstand auf gleiche Weise, wie die Bürgerschaft Sich jetzt
erklärt hat, vereinbart, und

zu Theil II., Cap. IV., No. 1:

diesen Punct durch Ihren Beitritt für erledigt achte.

Zu III.:

Anweisung eines Platzes zum Bau eines neuen Schau-
spielhauses,

bestätigt Er die von der Ehrliebenden Bürgerschaft nahmhaft gemachten Deputirten
und ernennt zu Seinen Commissarien:

Herrn Senator Dr. Noltenius,
Herrn Senator Dr. Schumacher,
Herrn Senator Dr. Gildemeister,
Herrn Senator Dr. Berck.

Zu IV.:

Surrogationen.

Nicht minder bestätigt Er die bei der Deputation wegen Revision der Gerichts-,
Tax- und Notariats-Ordnung und bei der Verwaltung des Krankenhauses surrogirten
Deputirten, indem Er ebenfalls dem abgehenden Herrn J. Brandorff Seinen
Dank bezeugt.

Der Senat entläßt hiemit die Ehrliebende Bürgerschaft mit den aufrichtigsten
Wünschen für die stets ungetrübte Wohlfahrt unseres Gemeinwesens.

Anlage A.

Anlage A.

zum Antrage des Senats.

Bericht der Finanz-Deputation

über

das Gesuch des Acciseschreibers Hermann Talla,
wegen nachgesuchter Zulage.

Auf das Gesuch des Acciseschreibers Talla um Bewilligung einer Zulage, welches derselbe darauf stützte, daß sich sein Geschäftskreis durch ihm zugewiesene früher nicht damit verknüpft gewesene Arbeiten bedeutend erweitert habe, ist die Finanz-Deputation zur Erstattung eines Berichts über diese Angabe aufgefodert worden, welchen sie in Nachstehendem zu erstatten nicht verfehlt.

Die Accise-Kammer vereinigt in sich eigentlich zwei verschiedene Bureaux, von denen das eine die eingehenden Rechte (ehemals Convoys- und Tonnengeld, jetzt den Eingangszoll) erhebt, das andere aber sich mit Regulirung des Ausgangszolls (der ehemals sogenannten Accise-Abgabe) beschäftigt.

Die Leitung des ersten dieser Bureaux, insbesondere die Führung der Casse und Cassabücher liegt seit einer Reihe von Jahren dem Acciseschreiber Talla ob, und die Ordnung und Thätigkeit, mit welcher er dieselbe führte, war wohl die nächste Veranlassung, weshalb ihm im Jahre 1824, wie eine neue besondere Verzollung der Expeditionsgüter, die bis dahin wie eignes Gut veracciset waren, eingeführt wurde, die Hebung auch dieser Expeditions-Abgabe neben seinen andern Geschäften übertragen wurde. Die Voraussetzung von welcher man dabei ausging, und in der man ihm diese Arbeit wohl zuweisen zu dürfen glaubte, daß diese Expeditions-Verzollung wenig werde benutzt werden, und sich vielleicht im ganzen Jahre auf einige Hundert Declarationen zur Expedition beschränken dürfte, hat sich indeß nicht als zutreffend erwiesen, und in den letzten Jahren hat die Zahl der Expeditions-Declarationen, indem sie sich auf 7000 Stück und darüber erhoben, sogar diejenige der Einfuhr-Declarationen überstiegen. Durch diesen Andrang wird es dem ersten Acciseschreiber nun unmöglich gemacht, in den Bureau-Stunden, außer der Abfertigung derjenigen Per-

sonen, welche Güter zur Einfuhr oder Expedition verzollen, und den Abschlüssen und Ablieferungen seiner Casse, auch noch die vorschriftsmäßigen Eintragungen der Declarationen in seine Register und Bücher, die zur Controle seiner Hebungen und Ablieferungen dienen, wahrzunehmen, und er muß zur Besorgung eines großen Theiles dieser Arbeiten seine sonst freien Abendstunden benutzen, und dürfte dieser Umstand, so wie die Rücksicht auf seine durch die Hebung der Expeditions-Abgaben und darüber ihm obliegende Cassenführung nicht unbeträchtlich vermehrte Verantwortlichkeit, seinem Gesuche das Wort reden.

Anlage B.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Finanz-Deputation,
die bei der
Wiederbesetzung der Stelle des Steuer-Controleurs u. Ein-
nehmers der Grundsteuer im Gebiete
zu treffenden Einrichtungen anlangend.

Der verstorbene Steuer-Controleur Welkien versah zugleich das Amt eines Erhebers der directen Steuern aus dem Gebiete.

Für die Steuer-Controle genoss er einen Gehalt von 700 Rthlr., für die Erhebung der Steuern eine Remise von 4 pEt., die ihm nach Abzug der von ihm zu bestreitenden Büreaukosten ungefähr 450 Rthlr. rein einbrachte.

Die Commission des Senats, welche die Vermessungen des Stadtgebiets beaufsichtigt, hatte in dem für die desfalligen Kosten aufgestellten diesjährigen Special-Budget angetragen, daß, weil die Einrichtung eines eigenen Cataster-Büreaus nöthig sey und sie dafür die Anstellung des Controleur Welkien am geeignetesten hielt, dieses neue Geschäft aber seine Beibehaltung der Steuer-Erhebungen nicht gestatte, sie wünsche, es mögten 600 Rthlr. ausgesetzt werden, um denselben für Verlust dieses Amtes als Erheber zu entschädigen, und zugleich die Vergütung für einen zu adhibirenden Feldmesser und die Büreaukosten zu bestreiten, wobei sie andeutete, daß die Erhebung der Steuern im Gebiete wohl dem Erheber der directen Steuern der Stadt mit aufgetragen werden könne.

Ehe über diesen Antrag beschloffen werden konnte, starb der Controleur und die Bürgerschaft hat es daher nöthig gehalten,

„daß die Finanz-Deputation vorab rücksichtlich der räthlich scheinenden Einrichtungen und Ersparungen berichte.“

Obgleich der Senat sich über diesen Antrag noch nicht gegen die Bürgerschaft erklärt hat, hat die Finanz-Deputation mit Zustimmung Desselben sich sofort über die Sache berathen, um bei der Nothwendigkeit, die erledigte Stelle bald wieder zu besetzen, keine Zeit zu verlieren, und erstattet nunmehr folgenden Bericht:

Sie hat sich von der Nothwendigkeit, ein Cataster-Büreau zu errichten, überzeugt, weil die Vermessung der Vorstädte und des Gebiets mit Einschluss Begesacks jetzt so weit vorgerückt ist, daß sich ein sehr bedeutender Vorrath von Karten und Meßregistern angehäuft hat, und zur Ausarbeitung des darnach anzufertigenden Cata-

sters der Aufnahme der dasselbe vorbereitenden Verifications-Protocolle und der Bonitrirungen, der Nachtragung der sich täglich mehrenden Mutationen oder Eigenthums-Veränderungen, der Ausfertigung von Auszügen für die bei dem Erbe- und Handfesten-Amt vorkommenden Veräußerungen und Handfesten u. s. w., eine so große Masse von Arbeiten erforderlich ist, daß ohne einen besondern Beamten, dem dieselben aufgetragen werden, nicht länger auszukommen seyn würde, wenn nicht diese Arbeiten unterbleiben und damit alle jene kostbaren und höchst nützlichen Vorarbeiten für das Publicum weder zugänglich noch brauchbar werden sollen.

Einen eigenen, einem so schwierigen Geschäfte gewachsenen Beamten dafür anzustellen, würde indessen dem Staate zu theuer werden, und auch schon um deswillen nicht einmal erforderlich scheinen, weil der Steuer-Controleur bei den ihm obliegenden Dienstarbeiten während eines großen Theils des Jahres Zeit übrig hat, um sie mit wahrzunehmen, außerdem auch beiderlei Geschäfte in sofern ähnlicher Natur und Beschaffenheit sind, weil sie dieselben Subjecte und Objecte betreffen und nur die Steuer-Controle, welche die Anlage der Steuer-Rollen und die Ausarbeitung der darin vorkommenden Veränderungen zum Gegenstand hat, mehr mit den Personen hinsichtlich ihrer steuerpflichtigen Grundstücke, das Amt des Cataster-Beamten mehr mit dem Eigenthume selbst, unabhängig von der Steuerpflichtigkeit, zu schaffen hat, beide sich also augenscheinlich einander in die Hände arbeiten und gleiche Personen- und Localkunde voraussetzen.

Diese beiden an sich zwar getrennten Ämter in Einer Person zu vereinigen, erscheint daher nicht bloß zulässig, sondern auch sich in aller Hinsicht zu empfehlen.

Unverträglich dürfte aber damit die Steuererhebung erscheinen. Schon an sich ist die Verbindung unnatürlich, weil der Controleur eigentlich den Erheber controliren und ihm die Anweisung dessen, was er zu erheben hat, ertheilen soll. Nur anderweitige Convenienz-Rücksichten hatten zu der bisherigen Verbindung veranlaßt.

Dazu kommt einerseits, daß, wenn die Cataster-Arbeiten jetzt mit der Steuer-Controle verbunden werden, der Beamte keine Zeit übrig behält, auch die Erhebung wahrzunehmen, weil diese ihn in jenen Arbeiten immer stören würde, andertheils paßt es auch durchaus mit der Localität des Cataster-Büreaus und dessen ganzer Einrichtung nicht, daß die sehr große Menge von Steuerpflichtigen täglich sich dort einden und das Bureau störend anfüllen.

Dagegen kann der Erheber der directen Steuern der Stadt diese nämliche Erhebung aus dem Gebiete recht gut mit wahrnehmen, weil jene Steuern der Stadt meistens durch Einsammler eingeholt werden, er also fast nur Morgens und Abends mit diesen zu schaffen hat, und somit während der übrigen Tageszeit recht gut die Steuerpflichtigen aus dem Gebiete, welche persönlich und zu jeder Zeit zu kommen pflegen, empfangen und abfertigen kann.

Wenn diese Einrichtung beliebt werden sollte, so läßt sich zugleich eine nicht unerhebliche Ersparung damit verbinden.

Nach

Nach der Ansicht der Deputation könnte nämlich das Gehalt des Steuer-Controleurs wohl von 700 Rthlr. auf 600 Rthlr. herabgesetzt werden, wenn daneben für das sehr weitschichtige Cataster-Amt ein Gehalt von 400 Rthlr. ausgesetzt würde. Durch die Verbindung beider Ämter genösse der neue Beamte dann ein Gehalt von 1000 Rthlr., womit auf der einen Seite wie bisher keinerlei Büreaufkosten, auf der andern Seite aber auch gar keine Sporteln oder Nebeneinnahmen verbunden, somit dieses Gehalt rein und feststehend seyn würde.

Bei der Verweisung der Erhebung der Grundsteuer aus dem Gebiete und des Schutgeldes von den Häuslingen an den Erheber der directen Steuern in der Stadt, könnte die Remise von derselben, ohne Unbilligkeit, wohl von 4 pCt. auf 3 pCt. herabgesetzt werden, weil der Erheber diese Hebung in dem nämlichen Lokale und fast mit denselben Leuten wahrnehmen kann, seine Büreaufkosten dafür also sehr unbedeutend seyn werden.

Auf diese Weise würde für das Amt des Steuer-Controleurs und Cataster-Beamten nur 1000 Rthlr. aufgewandt, statt daß der verstorbene Beamte dafür nach dem Vorschlage 1200 Rthlr. erhalten haben würde und allerdings auch hätte haben müssen, um ihn für den Verlust der Steuerhebung völlig zu entschädigen.

Auf die Erhebung der Steuern, die bisher dem Staate 500 bis 550 Rthlr. kostete, würde ein Viertel oder 125 — 135 Rthlr. erspart.

Durch diese Ersparungen könnte es aber erreicht werden, daß die neue wichtige Anstellung eines eigenen Cataster-Beamten dem Staate nur etwa 160 — 170 Rthlr. kosten würde.

Die Finanz-Deputation hofft daher, daß durch diese Vorschläge der von der Bürgerschaft bei ihrem Auftrage angedeutete doppelte Zweck auf eine einfache Weise werde erreicht werden, nämlich eine angemessene Einrichtung bei den verschiedenen in Frage kommenden Dienstgeschäften, verbunden mit thünlichen Ersparungen.

Bürger

Der
hinsichtlich

der Ehrliebe
von der M
Convente g

In
ben werde,
wie in diese
von Ihr an

Nich
Deputation

In d
d. J., bei
Staatsch
ten, und d
gung und